

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1961	Nummer 128
---------------------	------------------------------------------------------	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2021	8. 11. 1961	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Kultusministers Amtliches Veröffentlichungsblatt der für die Genehmigung von Zweckverbandssatzungen und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zuständigen Aufsichtsbehörden	1771
20323	6. 11. 1961	RdErl. d. Finanzministers Überweisung von beamtenrechtlichen Versorgungsbeziehen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets haben	1772
236	10. 11. 1961	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers Bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung von Zentralheizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude	1773

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 37 v. 10. 11. 1961	1776
	Nr. 38 v. 16. 11. 1961	1776

I.

2021

Amtliches Veröffentlichungsblatt der für die Genehmigung von Zweckverbands-satzungen und öffentlich-rechtlichen Verein-barungen zuständigen Aufsichtsbehörden

Gem. RdErl. d. Innenministers — III A 1a — 7077/61
u. d. Kultusministers — M 6. 30 — 11/19 — 660/61
v. 8. 11. 1961

Es sind Zweifel entstanden, welches das amtliche Veröffentlichungsblatt des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde oder des Schulamtes ist, wenn diese Behörden für die Genehmigung einer Zweckverbandssatzung oder einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuständig sind (§§ 11, 24 und 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit v. 26. April 1961 — GV. NW. S. 190 — und § 11 Abs. 1 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes v. 3. Juni 1958 — GV. NW. S. 241).

Hierzu stelle ich folgendes fest:

Nach § 50 LKrO sind die für die Erfüllung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen von den Landkreisen zur Verfügung zu stellen. Zu diesen Einrichtungen gehört auch das amtliche Veröffentlichungsblatt des Landkreises. Dieses amtliche Veröffentlichungsblatt ist somit

das nach den §§ 11 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vorgeschriebene Veröffentlichungsblatt.

Nach § 18 Abs. 6 SchVG trägt das Land die Personalausgaben für den Schulrat. Die übrigen Kosten der Schulämter tragen die kreisfreien Städte und die Landkreise. Aus dieser Bestimmung folgt für die kreisfreien Städte und die Landkreise gleichzeitig das Recht und die Pflicht, soweit erforderlich eigene Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Amtliches Veröffentlichungsblatt der Schulämter ist daher das amtliche Veröffentlichungsblatt der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, bei denen sie gebildet sind.

Um Zweifel an dieser Rechtslage auszuschließen, weisen wir hiermit

- den Oberkreisdirektoren als unteren staatlichen Verwaltungsbehörden das amtliche Veröffentlichungsblatt des Landkreises,
 - den Schulämtern das amtliche Veröffentlichungsblatt der kreisfreien Stadt oder des Landkreises, bei denen sie gebildet sind,
- als amtliches Veröffentlichungsblatt ausdrücklich zu.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Schulämter.

— MBl. NW. 1961 S. 1771.

20323

**Überweisung von beamtenrechtlichen
Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte,
die ihren Wohnsitz außerhalb des Bundesgebiets
haben**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 11. 1961
— B 3245 — 6076/IV/61

Am 1. September 1961 sind das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) vom 28. April 1961 — BGBI. I S. 481 — und die Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung — AWV) vom 22. August 1961 — BGBI. I S. 1381 — in Kraft getreten. Sie ersetzen die bisherigen Devisenbewirtschaftungsgesetze der ehemaligen Besatzungsmächte sowie die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen, die Allgemeinen Genehmigungen der Deutschen Bundesbank und sonstige Vorschriften, insbesondere auch diejenigen Runderlässe Außenwirtschaft (RA) des Bundeswirtschaftsministeriums, die den Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland regelten.

Nicht unter den Anwendungsbereich des neuen Außenwirtschaftsrechts fällt der Dienstleistungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der sowjetischen Besatzungszone sowie dem sowjetischen Sektor von Berlin. Für ihn bleiben die bisherigen gesetzlichen Vorschriften weiterhin anwendbar, die aber einige Änderungen erfahren haben.

Für den Transfer der Bezüge von Versorgungsberechtigten, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets oder des Landes Berlin haben (§ 166 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 LBG, VV Nr. 8 Abs. 2 zu § 166 LBG; § 159 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BBG, VV Nr. 8 Abs. 2 zu § 159 BBG), gelten nunmehr folgende Bestimmungen:

I.

Währungsgebiet der DM-Ost

Für die Bezüge der Versorgungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Währungsgebiet der DM-Ost besteht zur Zeit keine Transfermöglichkeit.

Abschnitt B I der Allgemeinen Genehmigung der Deutschen Bundesbank zu den Devisenbewirtschaftungsgesetzen betreffend Wirtschaftsverkehr zwischen dem Bundesgebiet und dem Währungsgebiet der DM-Ost v. 24. 8. 1961 (BAnz 1961/167) bestimmt:

„Forderungen, die natürlichen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Währungsgebiet der DM-Ost gegen Schuldner mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet zustehen, dürfen wie folgt beglichen werden:

1. Ohne betragsmäßige Begrenzung dürfen Zahlungen auf ein Sperrkonto des Gläubigers oder eines Familienangehörigen des Gläubigers bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder an einen Familienangehörigen des Gläubigers mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet geleistet werden.
2. Je Forderung dürfen bis zum Betrage oder Gegenwert von 150,— DM Zahlungen an beliebige Empfänger mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Bundesgebiet geleistet werden.
3. Je Forderung dürfen bis zum Betrage oder Gegenwert von 1000,— DM Zahlungen an den Gläubiger geleistet werden, wenn dieser sich vorübergehend im Bundesgebiet aufhält; das gleiche gilt für vorübergehend im Bundesgebiet anwesende Familienangehörige des Gläubigers, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Währungsgebiet der DM-Ost haben.“

Im Sinne dieser Allgemeinen Genehmigung sind

Bundesgebiet: das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West).

Familienangehörige: der Ehegatte, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister und deren Ehegatten.

Währungsgebiet der DM-Ost: die Gebiete der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des Sowjetsektors von Berlin.

Die Möglichkeit, einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen, (§ 166 Abs. 3 LBG; § 159 Abs. 3 BBG) bleibt unberührt.

II.

Fremde Wirtschaftsgebiete und unter niederländische Verwaltung gestellte Gebiete

Die Überweisung der Versorgungsbezüge an Versorgungsberechtigte, die Gebietsfremde sind, unterliegt nach dem neuen, ab 1. 9. 1961 geltenden Außenwirtschaftsrecht keinen Beschränkungen mehr. Gebietsansässige haben jedoch Zahlungen, die sie an Gebietsfremde leisten (ausgehende Zahlungen) zu melden, wenn die Zahlungen den Betrag von 500 DM übersteigen. Zahlung in diesem Sinne ist auch die Aufrechnung und die Verrechnung.

Im Sinne des Außenwirtschaftsrechts sind

Gebietsfremde: natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in fremden Wirtschaftsgebieten, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung in fremden Wirtschaftsgebieten.

Gebietsansässige: natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Wirtschaftsgebiet, juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz oder Ort der Leitung im Wirtschaftsgebiet.

Das **Wirtschaftsgebiet** umfaßt den Bereich der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Berlin (West).

Fremde Wirtschaftsgebiete sind alle Gebiete außerhalb des Wirtschaftsgebietes mit Ausnahme der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des sowjetischen Besatzungssektors von Berlin.

Versorgungsbezüge fallen unter „A II 5 Verschiedene Dienstleistungen“ des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV zur AWV) und haben die „Kennzahl 522“.

III.

Durchführung der Zahlung an Versorgungsberechtigte, die Gebietsfremde sind

Für Beträge bis 500 DM ist dem Geldinstitut, welches mit dem Transfer der Versorgungsbezüge beauftragt werden soll, ein **formloser Zahlungsauftrag** in einfacher Ausfertigung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn mehrere solcher Beträge in einer Sammelliste zur Anweisung gelangen. In dem Zahlungsauftrag ist anzugeben, daß es sich bei dem zu zahlenden Betrag um Versorgungsbezüge handelt.

Der Zahlungsauftrag ist bei Beträgen von über 500 DM auf vorgeschriebenem Formblatt (Anlage Z 1 zur AWV), das bei den Geldinstituten, Postanstalten oder Postscheckämtern zu erhalten ist, in 3facher Ausfertigung zu erteilen. Er ist ordnungsgemäß auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben.

An dafür vorgesehener Stelle ist die „Kennzahl 522“ und das „Land des Gläubigers“ einzutragen. Außerdem ist anzugeben, daß es sich bei der ausgehenden Zahlung um Versorgungsbezüge handelt.

Mit der Erteilung des Zahlungsauftrages auf vorgeschriebenem Formblatt hat der Meldepflichtige (Auftraggeber) seiner Meldepflicht genügt.

Die Einzahlung bei den zu beteiligenden Geldinstituten erfolgt durch Zahlung von DM-Beträgen. Alles weitere veranlassen die Geldinstitute. Deshalb ist in dem Zahlungsauftrag auch nur an vorgesehener Stelle der Betrag in **Deutscher Mark** einzutragen; die Eintragung der Fremdwährung übernimmt das Geldinstitut.

Transferierung

Aus Gründen der Kostenersparnis empfiehlt es sich, die Zahlungen in das fremde Wirtschaftsgebiet nach meinem RdErl. v. 23. 4. 1958 betr. kosten- und gebührenfreie Zahlungen an Empfänger im Ausland — SMBI. NW. 632 — zu bewirken. Es bestehen jedoch keine Be-

denken, wenn Auslandsüberweisungen auch über andere Geldinstitute vorgenommen werden, sofern diese die Überweisungen ebenfalls kostenlos ausführen.

Überweisung auf ein DM-Konto

An Stelle eines Transfers können die Zahlungen auf Wunsch des Versorgungsberechtigten, der Gebietsfremder ist, auch durch Überweisung in Deutscher Mark auf ein DM-Konto bei einem Geldinstitut oder einem Postscheckamt im Wirtschaftsgebiet geleistet werden.

DM-Zahlungen im Wirtschaftsgebiet

Während des Aufenthaltes eines gebietsfremden Versorgungsempfängers im Bundesgebiet können die Versorgungsbezüge durch die Versorgungsdienststelle (Kasse) an ihn in bar, durch Überweisung zur Barauszahlung oder durch Scheck gezahlt werden. Solche Zahlungen sind der zuständigen Landeszentralbank mit Formblatt **Anlage Z 4 zur AWV „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“** in doppelter Ausfertigung zu melden.

Aufrechnungen und Verrechnungen sind ebenfalls mit Formblatt „Anlage Z 4 zur AWV“ zu melden.

Die Meldebestimmungen gelten nicht für den Zahlungsverkehr auf Grund des Dienstleistungsabkommens mit dem Währungsgebiet der DM-Ost. Bei Beträgen bis zu 500 DM bedarf es keiner Meldung.

IV.

Durch vorstehenden RdErl. wird mein RdErl. v. 31. 3. 1959 — B 3245 — 392/IV/59 i. d. F. d. RdErl. v. 11. 8. 1959 — B 3245 — 2948/IV/59 — u. v. 19. 10. 1959 — B 3245 — 3472/IV/59 —(SMBI. NW. 20323) aufgehoben.

Bis zum 31. Dezember 1961 kann an Stelle des Vordruckes für den Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr nach **Anlage Z 1 zur AWV** der Vordruck nach Anlage C zum RA Nr. 23/58 noch verwendet werden.

— MBl. NW. 1961 S. 1772.

236

Bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung von Zentralheizungsanlagen der von Landesdienststellen genutzten Gebäude

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V B 1 / II B 3 — 7.042 — Tgb.Nr. 1377/61 — u. d. Finanzministers — VS 2030 — 2503/61 — III B 1 — v. 10. 11. 1961

Der in den letzten Jahren erzielte technische Fortschritt mit dem Zug zur Automatisierung auf dem Gebiet der Wärmewirtschaft stellt an den Betrieb und die Unterhaltung von Zentralheizungs-, Warmwasserbereitungs- und Wirtschaftswärmeerzeugungsanlagen in landeseigenen oder von Landesdienststellen genutzten Gebäuden hohe Anforderungen.

Nachdem die Arbeitsgemeinschaft zur Pflege der Wärmewirtschaft e. V. Berlin, die bisher nach dem Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau — I B 6 — 7.042 — 89/57 — u. d. Finanzministers — VS 2030 — 2069/57 — III B 1 — v. 28. 3. 1957 (SMBI. NW. 236) die Überprüfung der Niederdruckanlagen durchgeführt hat, seit dem 30. Juni 1961 nicht mehr besteht, wird dieser gemeinsame RdErl. aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

1. Soweit die zuständige Ortsbaudienststelle und ggf. die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz über eigenes fachtechnisch ausreichend ausgebildetes Personal verfügt, sollen die in Ziff. 3 und 4 für Niederdruckanlagen angeordneten Maßnahmen von diesem Personal durchgeführt werden.
2. Stehen keine eigenen Fachkräfte zur Verfügung, führen an Stelle der Arbeitsgemeinschaft zur Pflege der Wärmewirtschaft künftig die drei Technischen Überwachungsvereine in Essen, Köln und Hannover — entsprechend ihrer Bezirksaufteilung in Nordrhein-Westfalen — (vgl. Anlage) die Überprüfungen der nachstehenden Erlaßregelung durch.

Die Anschriften der technischen Überwachungsvereine lauten:

Technischer Überwachungsverein Essen,
Steubenstr. 53, Telefon 2 11 81;

Technischer Überwachungsverein Köln,
Lucasstr. 90, Telefon 5 85 05;

Technischer Überwachungsverein Hannover,
Tiestestr. 16/18, Telefon 8 06 41.

3. Bei **Niederdruck-Anlagen** ist künftig alle 2 Jahre eine Überprüfung der Anlagen, eine Beratung und Unterweisung des Bedienungspersonals sowie eine Unterrichtung der hausverwaltenden Dienststelle und der zuständigen Ortsbaudienststelle vorzunehmen.

Sollte mit Rücksicht auf die Größe und Art der Anlage eine jährliche Überprüfung zweckmäßig erscheinen, so ist dieses von Fall zu Fall zwischen der hausverwaltenden Dienststelle im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Ortsbaudienststelle und — beim Verfahren nach Ziff. 2 — dem betreffenden Technischen Überwachungsverein zu vereinbaren.

4. Die Überprüfung und Beratung umfaßt im einzelnen folgendes:

4.1 Untersuchung der Kesselanlage und Verteilerstation einschl. der Meß- und Regelgeräte sowie der Schornsteinanlage auf wärmetechnische und wirtschaftliche Mängel in baulicher und betriebs-technischer Hinsicht.

4.2 Beratung und Unterweisung des Bedienungspersonals.

4.3 Mündliche Unterrichtung der hausverwaltenden Dienststelle und in den Fällen von Ziff. 5 auch der Ortsbaudienststelle anläßlich der in Ziff. 1 angeordneten Überprüfung.

4.4 Übersendung eines Berichtes über das Ergebnis der wärmetechnischen und -wirtschaftlichen Überprüfung an die hausverwaltende Dienststelle (dreifach).

5. Auf Grund des vorerwähnten Berichtes ist folgendes zu veranlassen.

5.1 Die hausverwaltende Dienststelle hat die bei der wärmetechnischen und -wirtschaftlichen Überprüfung festgestellten kleineren Mängel umgehend selbst zu beheben, soweit sie durch Maßnahmen des Bedienungspersonals oder aus eigenen Mitteln — Titel 204 a — beseitigt werden können.

5.2 Die darüber hinausgehenden Mängel sind durch die Ortsbaudienststelle zu beseitigen, soweit die Kosten für ihre Beseitigung aus den Bauunterhaltungsmitteln — Titel 204 b — ohne eine weitgehende Zurückstellung anderer wichtiger Bauunterhaltungsarbeiten aufgebracht werden können.

5.3 Soweit Schäden, insbesondere größerer Art, aus verfügbaren Bauunterhaltungsmitteln nicht beseitigt werden können, sind die erforderlichen Kosten in die Baubedarfsnachweisung für das folgende Rechnungsjahr mit aufzunehmen, wenn die Beseitigung der Schäden bis dahin zurückgestellt werden kann. Läßt dies die erforderliche Sicherung des Heizbetriebes nicht zu, so sind die erforderlichen Mittel auf dem Dienstwege besonders anzufordern.

6. Mit den vorgenannten Technischen Überwachungsvereinen sind mit Wirkung vom 1. Dezember 1961 für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Gebühren vereinbart worden:

6.1 Bei einer Heizungsanlage mit einer Gesamtkesselleistung unter 500 000 kcal/h
100,— DM für die Überprüfung des 1. und
50,— DM für die Überprüfung jedes weiteren Kessels derselben Anlage
(Höchstgebühr 200,— DM).

6.2 Bei einer Kesselanlage mit einer Gesamtleistung über 500 000 bis 2 Mio kcal/h gelten die Preise von Ziff. 6.1 zuzüglich 20 % (Höchstgebühr 360,— DM).

- 6.3 Bei einer Kesselanlage mit einer Gesamtleistung über 2 Mio kcal h gelten die Preise von 6.1 zuzüglich 40 % (Höchstgebühr 490,— DM).
- 6.4 Mit den vg. Gebühren sind alle Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder abgegolten. Die Prüfungen erfolgen nach einem Termin- und Ortsplan, der von dem jeweils prüfenden Technischen Überwachungsverein festgelegt wird.
- 6.5 Bei außer der Reihe gewünschten Einzelprüfungen müssen die nachgewiesenen Mehrkosten des prüfenden Fachingenieurs zusätzlich zu den in Ziff. 6.1 bis 6.3 genannten Gebühren erstattet werden.
- 6.6 Soweit von der hausverwaltenden Dienststelle bei der Überprüfung zusätzliche Sonderleistungen verlangt werden, sind diese auf der Grundlage der GOJ abzugeleiten.
7. Die nach den Ziff. 6 und 8 entstehenden Kosten sind von der hausverwaltenden Dienststelle zu Lasten der sächlichen Verwaltungsausgaben zu tragen und bei Titel 206 — Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen — Unterteil: — Sonstige Hausbewirtschaftungskosten und Unvorhergesehenes — zu verbuchen.
8. Die **Hochdruck-Kessel** werden nach den geltenden Bestimmungen für Landdampfkessel ebenfalls durch die wärmewirtschaftlichen Abteilungen der Technischen Überwachungsvereine überprüft.
Werden von der hausverwaltenden Dienststelle im Benehmen mit der zuständigen Ortsbaudienststelle besondere wärmewirtschaftliche Überprüfungen der zu diesen Hochdruck-Kesseln gehörenden wärmetechnischen Anlagen für notwendig gehalten, ist die Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstantz zur Auftragserteilung einzuholen. Ziffer 4 und 5 gelten hierfür sinngemäß. Die Technischen Überwachungsvereine werden für ihre Tätigkeit wie folgt abgefunden:
- 8.1 Für die Untersuchung von Dampfkesseln gem. § 24 Gew.O nach der Verordnung des Bundesministers für Arbeit vom 19. 11. 1953 (BAnz. Nr. 228 und BABI. S. 737),
- 8.2 für die wärmetechnische und -wirtschaftliche Untersuchung der zugehörigen Anlagen nach der GOI.
9. Die Berichte über die wärmetechnischen und -wirtschaftlichen Überprüfungen sind den Baubedarfsnachweisungen beizufügen.
10. In Anmietverträgen ist die Berechtigung zur wärmetechnischen und -wirtschaftlichen Überprüfung der Heizungsanlage zu vereinbaren, damit die das Gebäude nutzende Landesdienststelle die Angemessenheit der jährlichen Heizungsbetriebskosten feststellen lassen kann.

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1961 in Kraft.

Bezug: Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau — I B 6 — 7.042—89/57 — d. d. Finanzministers — VS 2030—2069/57 — III B 1 v. 28. 3. 1957 (MBI. NW. S. 813 SMBI. NW. 236).

An die Regierungspräsidenten
und die Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung,
Oberfinanzdirektionen und
Ortsbaudienststellen der Finanzbauverwaltung;

nachrichtlich:

an sämtliche obersten Landesbehörden,
den Rektor der Technischen Hochschule Aachen,
Kanzler durch die Hand des Rektors der Universität Bonn,
Kanzler der Universität Köln,
Kurator der Universität Münster.

**Bezirke
der Technischen Überwachungsvereine
im Lande Nordrhein-Westfalen**



TÜV Essen

TÜV Hannover

TÜV Köln

II.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 37 v. 10. 11. 1961**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
7111		Berichtigung zur Verordnung über Sprengstoffierlaubnisscheine und Sprengstoffregister (Sprengstoff- erlaubnisschein-Verordnung) vom 21. Juni 1961 (GV. NW. S. 243)	293
7824	30. 10. 1961	Durchführungsverordnung zum Brütereigesetz	295

— MBl. NW. 1961 S. 1776.

Nr. 38 v. 16. 11. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum		Seite
2030	30. 10. 1961	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach	297
20300	31. 10. 1961	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	302
7101	2. 11. 1961	Bekanntmachung über die Anerkennung des Technischen Überwachungsvereins Essen e. V. als tech- nische Überwachungsorganisation im Sinne des § 24c Abs. 1 GewO	302
		Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein- Westfalen.	
	8. 11. 1961	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Landstraße I. Ordnung Nr. 559 in den Gemarkungen Döhren und Neuenknick im Landkreis Minden	302

— MBl. NW. 1961 S. 1776.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM. Ausgabe B 9,20 DM.